

§ 259 StGB

(1) Wer eine [Sache](#), die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen [fremdes Vermögen](#) gerichtete [rechtswidrige Tat](#) erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ [247 StGB](#) und [248a StGB](#) gelten sinngemäß.

(3) Der [Versuch](#) ist strafbar.